

4024/AB-BR/2025

vom 08.07.2025 zu 4334/J-BR

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Bundesrates
Peter Samt
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.362.728

08. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Spanring und weitere Abgeordnete haben am 08. Mai 2025 unter der **Nr. 4334/J-BR/2025** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Benennung ausländischer Orte auf österreichischen Wegweisern an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Nach welcher gesetzlichen, normativen oder verwaltungsinternen Richtlinie richtet sich die Benennung ausländischer Zielorte auf österreichischen Wegweisern?*

Gemäß § 53 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. (in der Folge StVO) sind auf Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln die Namen von Orten, die im Ausland liegen, nach der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates anzugeben (z.B. Bratislava, Sopron, Maribor). Zulässig ist die zusätzliche Anführung einer allfälligen deutschen Ortsbezeichnung (z.B. Pressburg, Ödenburg, Marburg). Das bedeutet, dass nach der geltenden Rechtslage die Namen von ausländischen Zielorten grundsätzlich fremdsprachig anzugeben sind. Eine deutsche Ortsbezeichnung – so vorhanden – darf nur zusätzlich, nicht aber ausschließlich angegeben werden.

Die Regelung des § 53 Abs. 2 StVO ist auf eine Bestimmung des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen 1968 zurückzuführen, eines völkerrechtlichen Vertrages, den Österreich mit Wirksamkeit vom 11. August 1982 ratifiziert hat. Das Abkommen dient dazu, die Straßenverkehrssicherheit zu verbessern und den länderübergreifenden Verkehr zu erleichtern. Im Allgemeinen ist ausländischen Besucher:innen die deutschsprachige Ortsbezeichnung unbekannt; die Regelung liegt somit insbesondere im Interesse einer besseren Orientierung für ausländische Gäste. Diese Notwendigkeit hat sich nicht nur im Bereich Österreichs mit einzelnen Nachbarstaaten ergeben, sondern ist etwa auch zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Raum vorhanden (vgl. *Pürstl, StVO-ON¹⁶ § 53*).

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Warum werden manche Städte in der Landessprache, andere hingegen mit der deutschsprachigen Bezeichnung angeschrieben?*
 - a. *Gibt es dafür einheitliche Kriterien?*
 - b. *Wenn ja, welche?*
- *Wer ist für die Festlegung der jeweiligen Beschriftung zuständig – das Bundesministerium zentral, dezentrale Behörden, oder die ASFINAG bzw. Landesstraßenverwaltungen?*

In der Straßenverkehrsordnung ist festgelegt, dass die Beschriftung von Vorwegweisern, Wegweisern und Orientierungstafeln in der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates zu erfolgen hat; ein dagegen verstößendes Hinweiszeichen ist grundsätzlich gesetzeswidrig.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Bund jedoch nur für die Gesetzgebung in straßenpolizeilichen Angelegenheiten zuständig; die Vollziehung liegt bei den Bundesländern (Artikel 11 Abs. 1 Z 4 B-VG). Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Sinne des § 31 StVO, wie etwa die Hinweiszeichen Vorwegweiser, Wegweiser und Ortstafeln, sind vom jeweiligen Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten (vgl. § 32 Abs. 1 StVO). Der Straßenerhalter darf derartige Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, denen keine Verordnung zugrunde liegt, auch ohne behördlichen Auftrag anbringen (vgl. § 98 Abs. 3 StVO).

Es gibt keine straßenpolizeilichen Vorschriften über den Inhalt eines Wegweisers; dessen inhaltliche Gestaltung (etwa welches Ziel angegeben wird) ist daher Sache des Straßenerhalters. Abgesehen davon, dass es notwendig ist, sowohl auf Nah- als auch auf Fernziele hinzuweisen, wird sich der Straßenerhalter auch daran zu orientieren haben, welches Ziel von einem Großteil der Benutzer:innen der betreffenden Straße angesteuert wird.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) als Straßenerhalter der Autobahnen ist seit längerer Zeit bemüht, die wegweisende Beschilderung zu vereinheitlichen. Um der in § 53 Abs. 2 StVO enthaltenen Regelung gerecht zu werden, wäre allerdings – im Fall einer zusätzlichen Nennung der deutschen Bezeichnung für inländische Straßenbenutzer – der Name des ausländischen Ortes in der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates zuerst anzugeben (z.B. Praha/Prag).

Zu Frage 4:

- *Sind Ihrerseits Maßnahmen zur Vereinheitlichung oder Überarbeitung dieser Praxis geplant?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Rahmen?*

Der Bund ist in straßenpolizeilichen Angelegenheiten nur für die Gesetzgebung zuständig (vgl. Artikel 11 Abs. 1 Z 4 B-VG). Die geltende Regelung in § 53 Abs. 2 StVO beruht auf einer Bestimmung des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen 1968 und dient deren Umsetzung. Es sind derzeit keine weiterführenden gesetzlichen Maßnahmen vorgesehen.

Zu Frage 5:

- *Gibt es Abstimmungen mit unseren Nachbarländern oder auf europäischer Ebene, etwa im Rahmen der EU oder bilateraler Verkehrsabkommen, um die Beschriftung von Städten auf Wegweisern einheitlich oder zumindest abgestimmt zu gestalten?*

Grundsätzlich sind sämtliche Staaten, die das Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen 1968 unterzeichnet und ratifiziert haben, an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden und haben diese in ihr nationales Recht umzusetzen. Für alle Vertragsstaaten¹ gilt daher die Empfehlung in Anhang 1 Abschnitt G Unterabschnitt I Punkt 5, wonach ausländische Zielorte entsprechend der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates angegeben werden sollen; mit § 53 Abs. 2 StVO wird dieser Empfehlung gefolgt. Eine darüberhinausgehende Abstimmung besteht nicht.

Zu Frage 6:

- *Wie wird die Aktualität und Korrektheit der Beschriftungen auf Wegweisern sichergestellt, insbesondere bei Änderungen von Städtenamen oder Grenzverschiebungen?*

Wie bereits ausgeführt, dürfen die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, sofern diesen keine Verordnung zugrunde liegt, vom Straßenerhalter auch ohne behördlichen Auftrag angebracht werden. Sie können von diesem auch jederzeit entfernt oder angepasst werden.

Grundsätzlich sind sämtliche Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs von der zuständigen Behörde gemäß § 96 Abs. 2 StVO regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Einrichtungen noch gut sichtbar angebracht sind, geänderte Verkehrsverhältnisse vorliegen und ob sie noch dem Stand der Technik entsprechen. Eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung bleibt jedoch ohne Sanktion und berührt nicht die Rechtmäßigkeit verkehrsregelnder Maßnahmen.

Zu Frage 7:

- *Welche finanziellen und logistischen Herausforderungen könnten bei einer Umstellung auf ein einheitliches Beschriftungssystem auftreten?*

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Bund nur für die Gesetzgebung, aber nicht für die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung zuständig. In dem Zusammenhang liegen somit keine Daten vor. Das Anbringen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs obliegt dem Straßenerhalter.

Zu Frage 8:

- *Wie wird die Beschriftung von Wegweisern in mehrsprachigen Regionen Österreichs gehandhabt, und gibt es hier besondere Regelungen?*

Ergänzend zu § 53 Abs. 2 StVO gelten hinsichtlich der Bezeichnung von in Österreich gelegenen Orten die Bestimmungen des Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien, BGBl.

Nr. 152/1955 sowie die Bestimmungen des § 12 iVm. den Anlagen I und II des Volksgruppen gesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 idgF. § 12 des Volksgruppengesetzes lautet (Hervorhebungen nicht im Original):

¹ Die vollständige Liste der Vertragsstaaten ist online unter dem nachstehenden Link abrufbar: https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XI-B-20&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang_en (15. Mai 2025).

„Topographische Bezeichnungen“

§ 12. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der Anlage 1 festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen „Orts-tafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der Anlage 1 unter II. bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen „Orts-tafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemäß Abs. 1 und 2 ohne unnötigen Aufschub anzubringen.

(4) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.“

Durch die angeführten Bestimmungen wird im Sinne des Minderheitenschutzes im Ergebnis festgelegt, dass in bestimmten Gebieten Österreichs Ortsbezeichnungen auf Ortstafeln oder Wegweisern mehrsprachig anzuführen sind.

Hinsichtlich der im Ausland gelegenen Zielorte gelten jedoch die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 StVO.

Zu Frage 9:

- *Gibt es Beispiele aus anderen Ländern, die eine einheitliche Beschriftung erfolgreich umgesetzt haben?*
 - a. *Wenn ja, welche Best Practice-Beispiele könnten hier für Österreich übernommen werden?*

Sämtliche Staaten, die das Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen 1968 unterzeichnet und ratifiziert haben, sind an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden. Alle Vertragsstaaten haben daher ausländische Zielorte entsprechend der offiziellen Schreibweise des betreffenden Staates anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

